



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49121-037144

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Straftatbestand der Exhibitionistischen Handlungen geschlechtsneutral zu formulieren.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass die Einschränkung des Tatbestandes auf Männer dem Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes widerspreche. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 105 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass nach dem § 183 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB), auf den die Eingabe Bezug nimmt, ein Mann, der andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Was den mit der Petition angemahnten Änderungsbedarf anbelangt, so ist der Deutsche Bundestag stets bestrebt, das Strafgesetzbuch systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche zu überprüfen.



Nach Dafürhalten des Ausschusses bedarf das Sexualstrafrecht durchaus einer grundlegenden Überarbeitung und Neuordnung. Hierzu hat die vom seinerzeitigen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz in der 18. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht in ihrem 2017 vorgelegten Abschlussbericht zahlreiche Vorschläge unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Ansicht, dass eine Überprüfung des § 183 StGB und eine etwaige Anpassung (geschlechtsneutrale Formulierung) sinnvollerweise einer umfassenden Reform vorbehalten bleiben sollten, um auch Querbezüge zu anderen Vorschriften angemessen erfassen zu können. So kann exhibitionistisches Verhalten nämlich auch andere Straftatbestände erfüllen, wenn § 183 StGB nicht einschlägig ist, etwa, weil der Täter keine männliche Person im Sinne dieser Vorschrift ist. In diesen Fällen kann eine Strafbarkeit nach den Strafvorschriften des § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses), des § 185 StGB (Beleidigung) sowie im Fall von sexuellen Handlungen vor einem Kind nach § 176a Absatz 1 Nummer 1 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind) in Betracht kommen. Eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts würde aufgrund ihrer Komplexität einen längeren Zeitraum beanspruchen und wäre innerhalb einer Wahlperiode voraussichtlich nicht zu bewerkstelligen.

Aus diesem Grund vermag der Petitionsausschuss derzeit keinen unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.